



Informationsnummer: INFO 005/25

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser
(Niederschlagswasser-Gebührensatzung)

- öffentlich -

Bauausschuss

15.09.2025

Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten

17.09.2025

Anlage/-n:

- Erläuterungen
- Entwurf Niederschlagswassergebührensatzung, Stand 15.09.2025

Kleinmachnow, den 06.09.2025

Bürgermeister

Fachbereichsleiter(in)

Erläuterungen

In ihrer Sitzung am 12. Dezember 2002 beschloss die Gemeindevertretung die *Satzung über die Versickerungspflicht von Niederschlagswasser im Gemeindegebiet Kleinmachnow*. Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 06/2003 v. 16. Mai 2003 bekannt gemacht und trat am 17. Mai 2003 in Kraft.

Im Hinblick auf besondere Ausgangssituationen insbesondere im Bebauungsplan-Gebiet KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“ (Bereich Brunnenweg, Kanalweg, Kurzer Weg, Ringweg etc.) reichen die Regelungen der wirksamen Satzung jedoch nicht aus.

In einer gutachterlichen Stellungnahme vom November 2024 zu rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beseitigung des Niederschlagswassers in der Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost nahm LOH Rechtsanwälte Partnerschafts-Gesellschaft mbB (Rechtsanwälte Dr. Becker u. Dr. Deppe) Bezug auf die bestehende Satzung. Sie führte aus:

„Die Gemeinde Kleinmachnow ist für die Beseitigung von Regenwasser als Teil des Abwassers im Gemeindegebiet zuständig (§ 54 Abs. 1 WHG). [...] Die Gemeinde verfügt [...] über eine Niederschlagswasserbeseitigungssatzung aus dem Jahr 2002 (Satzung über die Versickerungspflicht von Niederschlagswasser auf Grundstücken im Gemeindegebiet Kleinmachnow). Daran anknüpfend müsste für das Gebiet [Ergänzung: das Gebiet der Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost] wohl eine gesonderte „technische Satzung“ erlassen werden, die für diesen Bereich eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage schafft und hierfür Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und zu Anschluss- und Benutzungsrechten normiert.“

Mit dem hier vorliegenden Entwurf einer *Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung)* und parallel einer Niederschlagswassersatzung, vgl. INFO 004/25, soll diesem Hinweis Rechnung getragen und weiterhin Regelungen zu Genehmigungen, Benutzungsgebühren und Beiträgen getroffen werden.

Die bevorzugte Versickerung von Niederschlagswasser, nämlich auf dem Grundstück, auf dem es tatsächlich anfällt, wird unverändert beibehalten und ist in § 3 Abs. 1 des Entwurfes der Niederschlagswassersatzung berücksichtigt. Beide Entwürfe sind außerdem so angelegt, dass sie auf das gesamte Gemeindegebiet Anwendung finden und eindeutige Aussagen für Grundstücke treffen, die unter den § 4 Ausnahmen und Befreiungen der bisherigen, zurzeit wirksamen Satzung fallen.

Nach Auswertung der Beratungen in den Fachausschüssen soll der Satzungsentwurf in einem nachfolgenden Sitzungsdurchlauf der Gemeindevertretung und ihren Fachausschüssen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Satzung über die Versickerungspflicht aus dem Jahr 2003 außer Kraft treten.